

vom 30. Oktober 1973 - 2 Zz 22/73 - [NJ 1974 S. 28]), kann in zweifacher Hinsicht nicht beigeputzt werden:

Auch insoweit ist zunächst davon auszugehen, daß zumindest durch einen Teil der aus dem gemeinsamen Vermögen der Beteiligten erfolgten Aufwendungen für die Wohnung deren Komfort und damit deren Mietwert erhöht worden sein kann. Der Verklagte läßt bei seiner Betrachtungsweise unberücksichtigt, daß er für die weitere Dauer des Mietverhältnisses den für die frühere Ausstattung der Wohnung bemessenen niedrigeren Mietpreis zahlt und hierdurch auf Kosten der Klägerin, die mit ihrem Anteil an den verausgabten Geldern zu der Wertsteigerung mit beigetragen hat, vermögensrechtliche Vorteile erlangt, zu deren Ausgleich er verpflichtet wäre. Der Vermögensvorteil aus der geminderten Mietzahlung würde nicht mit erfaßt, wenn lediglich künftige Ansprüche gegenüber Vermieter oder Nachmieter übertragen würden. In diesem Zusammenhang ist weiter zu berücksichtigen, daß der Wert der den Mietpreis erhöhenden Einbauten ab Ehelösung bis zur Beendigung des Mietverhältnisses eine durch weitere Abnutzung bedingte Minderung erfährt, an der der andere Ehegatte nicht mehr mit beteiligt werden kann.

Dem Verklagten kann aber auch deshalb nicht zugestimmt werden, weil die Klägerin, die durch die Entscheidung über die Ehwohnung in keinen Rechtsbeziehungen mehr zum Vermieter steht, in diese in gewisser Weise erneut mit einbezogen würde, wenn man ihr künftige Forderungen, die bei Beendigung des Mietvertrags der Verklagte gegenüber dem Vermieter haben könnte, ganz oder zum Teil zuspräche. Das kann weder im Interesse der Klägerin noch des Vermieters liegen. Eine solche Verfahrensweise ist daher nicht möglich (vgl. OG, Urteil vom 16. Januar 1973 — 1 Zz 2/72 — NJ 1973 S. 180).

Bei der Feststellung des Umfangs und des Wertes der den Wohnkomfort und damit den Mietwert erhöhenden Einbauten, die durch die Eheleute mit gemeinsamen oder mit persönlichen Mitteln des Ehegatten vorgenommen wurden, der die Ehwohnung nicht erhält, ist folgendes zu beachten:

Unberücksichtigt haben solche Aufwendungen zu bleiben, die im Rahmen der Erfüllung von Mieterpflichten, vor allem auch hinsichtlich der malermäßigen Instandhaltung des Wohnraums erfolgt sind. Aufwendungen für weitere Arbeiten scheiden ebenfalls aus, wenn laut Mietvertrag oder nach spezieller Vereinbarung gegenüber dem Vermieter ein Erstattungsanspruch besteht und dieser beglichen wurde. Ist eine solche Forderung noch zu erfüllen, sollte sie im Verfahren nach § 39 FGB unter Anrechnung auf seinen Anteil dem Ehegatten übertragen werden, dem die Wohnung künftig zusteht, da nur noch dieser Vertragsbeziehungen zum Vermieter hat.

Die dann noch verbleibenden Aufwendungen sind — soweit sie zur Verbesserung der Wohnung geführt haben — bei der Vermögensauseinandersetzung zu berücksichtigen, sofern bei Ehescheidung noch eine Wertsteigerung vorliegt. Ob und in welcher Höhe das der Fall ist, ist anhand der gegebenen Umstände und, wenn diese nicht ausreichen, u. U. mit Hilfe eines Sachverständigen zu prüfen. Zugleich ist mit zu klären, für welche Zeit die werterhöhenden Einbauten noch genutzt werden können und welche Einsparungen an Miete für den Inhaber der Wohnung hierdurch entstehen. Auch bei Berücksichtigung und Verteilung dieser Werte darf nicht außer acht gelassen werden, daß es um familienrechtliche Ansprüche geht, bei deren Bemessung noch andere Umstände, wie z. B. die wirtschaftlichen und sonstigen Verhältnisse der Beteiligten, entsprechend § 39 FGB mit zu berücksichtigen sind.

Inhalt

| | Seite |
|---|------------|
| Prof. Dr. Herta K u h r i g : | |
| Gleichberechtigung von Mann und Frau — unveräußerliches Prinzip der sozialistischen Gesellschaft . . . | 527 |
| Dr. Hans R a n k e : | |
| Die Herausbildung der leitenden Prinzipien des sozialistischen Zivilrechts..... | 532 |
| Dr. Franz T h o m s : | |
| Rationelle und effektive Gestaltung der Verfahren zur Feststellung und Anfechtung der Vaterschaft | 536 |
| Erläuterungen zum neuen Zivilrecht | |
| Dozent Dr. sc. Günter B a r a n o w s k i / Dr. Bernd K a d e n / Dr. Hartwig K r ü g e r : | |
| Zur Ausgestaltung des Rechts der Bürger und ihrer Kollektive auf Mitwirkung im ZGB..... | 538 |
| Prof. Dr. sc. Horst K e l l n e r : | |
| Die Grundsatzbestimmungen der neuen Zivilprozeßordnung | 542 |
| Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole | |
| Weitere Zuspitzung der Berufsverbote..... | 545 |
| Aus anderen sozialistischen Ländern | |
| Dozent Dr. sc. Erich K r a u ß : | |
| Grundzüge des LPG-Rechts in einigen sozialistischen Ländern Europas..... | 546 |
| Informationen..... | 551 |
| Rechtsprechung | |
| S t r a f r e c h t | |
| Oberstes Gericht: | |
| Zur Zuständigkeit der Militärgerichte in Strafsachen für Militärpersonen bei Einberufung zum aktiven Wehrdienst..... | 552 |
| BG Karl-Marx-Stadt: | |
| Ruhen der Strafverfolgungsverjährung bei bereits vor dem Inkrafttreten des AGStGB eröffneten Hauptverfahren | 553 |
| Z i v i l r e c h t | |
| Oberstes Gericht: | |
| Zur Berechnung des Schadenersatzes, wenn in einer Einrichtung des Einzelhandels zum Verkauf bestimmte Waren gestohlen werden..... | 554 |
| Oberstes Gericht: | |
| Zur Verbindlichkeit einer Vereinbarung über einen Mietpreis, der unter dem gesetzlich zulässigen liegt, für den nachfolgenden Grundstückseigentümer | 554 |
| F a m i l i e n r e c h t | |
| Oberstes Gericht: | |
| 1. Zu den Aufgaben des Gerichts bei der Entscheidung über das elterliche Erziehungsrecht, wenn die Parteien keine übereinstimmenden Vorschläge unterbreiten. | |
| 2. Zu den Voraussetzungen, unter denen eine Geschwistertrennung erwogen werden kann..... | 555 |
| Oberstes Gericht: | |
| Zur Ausgleichung von Werterhöhungen an der Ehwohnung im Verfahren zur Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens..... | 557 |